

Wettbewerbskommission WEKO Commission de la concurrence COMCO Commissione della concorrenza COMCO Competition Commission COMCO

32-0226: Untersuchung SDA Presserohstoff

Datum:	29. Juli 2014

A Worum geht es?

Im Zentrum der Untersuchung der WEKO standen die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Markt für einen deutschsprachigen News-Basisdienst für Schweizer Medien. Unter dem Begriff «News-Basisdienst» ist die ständige Berichterstattung einer Nachrichtenagentur in Form von verifizierten Agenturmeldungen über aktuelle Ereignisse aus dem In- und Ausland zu verstehen, die im Inland relevant sind. Sowohl die Schweizerische Depeschenagentur (SDA) als auch die Nachrichtenagentur AP Schweiz (bis Anfang 2010) haben einen solchen auf die Bedürfnisse von Schweizer Medien ausgerichteten News-Basisdienst angeboten.

Im Gegensatz zur SDA hat AP Schweiz nur einen deutschsprachigen News-Basisdienst produziert und war im Übrigen auch nicht in der Regional- und Sportberichterstattung tätig. AP Schweiz verstand sich ursprünglich als Zweitagentur für jene Medienunternehmen, die sich neben der SDA eine zweite Schweizer Nachrichtenquelle leisten konnten und wollten. Als Reaktion auf die Medienkrise der Nullerjahre haben jedoch einige dieser Medienunternehmen nur noch auf den News-Basisdienst von AP Schweiz gesetzt.

Auslöser für das Verfahren gegen die SDA war die Mitteilung der Einstellung der Aktivitäten von AP Schweiz Anfang 2010 und ein im Nachgang dazu erschienener Medienbericht, wonach die SDA Zeitungsverlagen Exklusivitätsrabatte angeboten haben soll, wenn diese auf den Bezug von Dienstleistungen bei AP Schweiz verzichteten.

Die Untersuchung hat ergeben, dass die SDA im Zeitraum von Ende 2008 bis Anfang 2010 mit insgesamt fünf Medienunternehmen aus der Deutschschweiz Abonnementsverträge mit sogenannten Exklusivitätsrabatten abgeschlossen hat. Dabei wurden Rabatte von bis zu 20 % auf dem Preis für den deutschsprachigen News-Basisdienst gewährt. Die Exklusivitätsrabatte waren an die Bedingung geknüpft, dass die entsprechenden Medien den (deutschsprachigen) News-Basisdienst ausschliesslich von der SDA bezogen und nicht gleichzeitig den News-Basisdienst von AP Schweiz abonnierten. Die gewährten Exklusivitätsrabatte waren damit direkt gegen die damalige SDA Konkurrentin AP Schweiz gerichtet.

Die SDA hat mit ihrem Verhalten aktiv dazu beigetragen, dass der Kundenstamm und die Ertragsbasis ihrer Konkurrentin AP Schweiz geschmälert wurde, womit diese im

Wettbewerb behindert war. Darüber hinaus führte die von der SDA praktizierte Gewährung von Exklusivitätsrabatten auch zu einer Ungleichbehandlung von Medienunternehmen, was insbesondere mit Blick auf die Wettbewerbsverhältnisse auf den nachgelagerten Medien- und Werbemärkten problematisch ist.

Die Nachrichtenagentur AP Schweiz war Teil der global tätigen Nachrichtenagentur Associated Press (AP). Ende 2009 trennte sich AP von ihrem deutschsprachigen Nachrichtengeschäft und verkaufte dieses – und damit auch ihren Ableger in der Schweiz – an die Deutsche Depeschendienst GmbH (DDP). Anfangs 2010 kam es zu einer Kooperation zwischen SDA und DDP. In deren Folge hat die DDP die Aktivitäten von AP Schweiz eingestellt.

B Verstoss gegen Artikel 7 des Kartellgesetzes

Die SDA bzw. deren Tochtergesellschaft Sportinformation Si AG verfügt auf dem Markt für einen deutschsprachigen News-Basisdienst für Schweizer Medien sowie für einen deutschsprachigen Sport-Basisdienst für Schweizer Medien über eine marktbeherrschende Stellung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 des Kartellgesetzes.

Ein marktbeherrschendes Unternehmen verhält sich gemäss Artikel 7 des Kartellgesetzes unzulässig, wenn es durch den Missbrauch seiner Marktstellung andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert oder die Marktgegenseite benachteiligt.

Die von der SDA gewährten Exklusivitätsrabatte waren gegen ihre Konkurrentin AP Schweiz gerichtet und bezweckten, diese im Wettbewerb zu behindern. Die SDA hat mit der Gewährung von Exklusivitätsrabatten aktiv dazu beigetragen, dass der Kundenstamm von AP Schweiz geschmälert und damit auch deren Ertragsbasis verkleinert wurde. Dieses Verhalten der SDA ist insbesondere auch vor dem Hintergrund problematisch, als der Betrieb einer Nachrichtenagentur mit hohen Fixkosten, insbesondere für ein flächendeckendes Korrespondentennetz, verbunden ist und eine Konkurrenzagentur zur Deckung dieser Kosten über eine Mindestanzahl an Kunden verfügen muss, um auf dem Markt langfristig bestehen zu können.

Neben der Behinderung von AP Schweiz hatte die von der SDA praktizierte Gewährung von Exklusivitätsrabatten auch eine Ungleichbehandlung von Medienunternehmen zur Folge. Medienunternehmen, die von einem Exklusivitätsrabatt für den News-Basisdienst der SDA profitierten, erhielten den Zugang zu einer für die Schweizer Medien zentralen Informationsquelle zu einem tieferen Preis als ihre Konkurrenten, denen kein solcher Preisnachlass angeboten und gewährt wurde. Die WEKO geht deshalb davon aus, dass das Verhalten der SDA auch zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsverhältnisse auf den nachgelagerten Medien- und Werbemärkten geführt hat.

Im Ergebnis ist die WEKO zum Schluss gekommen, dass die SDA durch die Gewährung von Exklusivitätsrabatten ihre marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für einen deutschsprachigen News-Basisdienst für Schweizer Medien im Sinne von Artikel 7 des Kartellgesetzes missbraucht hat. Unzulässige Verhaltensweisen von marktbeherrschenden Unternehmen im Sinne von Artikel 7 des Kartellgesetzes sind sanktionsbedroht und werden mit einem Betrag von bis zu 10 % des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes sanktioniert (Art. 49a Abs. 1 Kartellgesetz). Die WEKO hat der SDA eine Sanktion für die Gewährung von Exklusivitätsrabatten von CHF 1,88 Mio. auferlegt (vgl. Abschnitt D).

32/2010/00159/COO.2101.111.7.19324

C Einvernehmliche Regelung

Das Verfahren gegen die SDA konnte mit einer einvernehmlichen Regelung (EVR) abgeschlossen werden.

In der EVR, die von der WEKO am 14. Juli 2014 genehmigt wurde, hat sich die SDA verpflichtet, mit ihren Kunden keine Exklusivbezugsvereinbarungen mehr abzuschliessen. Mit Blick auf die marktbeherrschende Stellung der SDA wurden in die EVR zudem Leitplanken für die Gewährung von Mengen- bzw. Gesamtumsatzrabatten sowie für die Zugangs- und Nutzungsbedingungen betreffend den News-Basisdienst aufgenommen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Medienunternehmen in der Schweiz von der SDA gleich behandelt werden und der Wettbewerb auf den nachgelagerten Medienund Werbemärkten nicht durch das Verhalten der SDA verfälscht wird. Ebenfalls in die EVR aufgenommen wurden Leitlinien betreffend die Koppelung bzw. Bündelung von SDA- und Si-Diensten. Dies namentlich, um der marktverschliessenden Wirkung solcher Praktiken zu begegnen.

In der EVR verpflichtet sich die SDA insbesondere dazu, ihren Kunden nur dann Mengen- bzw. Umsatzrabatte einzuräumen, wenn diese wirtschaftlich gerechtfertigt sind, und sämtlichen Kunden derselben Mediengattung die gleichen Zugangs- und Nutzungsbedingungen betreffend den News-Basisdienst zu gewähren.

Die SDA hat während des gesamten Verfahrens gut mit den Wettbewerbsbehörden kooperiert und aktiv zur Klärung des Sachverhaltes beigetragen. Diese Kooperation der SDA hat den Untersuchungsaufwand für die Wettbewerbsbehörden wesentlich verringert.

D Sanktionierung

Die von der WEKO ausgesprochene Busse in der Höhe von CHF 1,88 Mio. wurde basierend auf dem Umsatz, den die SDA mit dem Vertrieb des deutschsprachigen News-Basisdienstes an Medienunternehmen in der Schweiz erzielt hat, sowie der Dauer und der Schwere des unzulässigen Verhaltens der SDA berechnet.

Hinsichtlich der Schwere des Verstosses hat die WEKO insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gewährung von Exklusivitätsrabatten durch marktbeherrschende Unternehmen gleichzeitig den Wettbewerb auf verschiedenen Marktebenen beeinträchtigen und damit schwerwiegende volkswirtschaftliche Auswirkungen haben kann.

Der Abschluss einer EVR sowie die von Beginn an gute Kooperation der SDA sind von der WEKO sanktionsmildernd berücksichtigt worden.

3